Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan Nr. 41 "Hannoversche Straße/ Sonnenallee" der Gemeinde Niestetal im Ortsteil Sandershausen



Erstellt durch:

BANU-Cloos

Dipl.-Biol Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8 34286 Spangenberg Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	. 2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN	3
2.2	Untersuchungsgebiet	3
3.	METHODIK	4
4.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ	4
4.1	FLEDERMÄUSE	4
4.2	VÖGEL	5
4.3	REPTILIEN	6
4.4	WEITERE RELEVANTE ARTEN	6
5.	ZUSAMMENFASSUNG	8
6.	LITERATUR	9

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal hat am 30.08.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 41 "Hannoversche Straße/ Sonnenallee" gefasst. Bei dem knapp über 2 ha großen Geltungsbereich handelt sich um Flächen im Westen des Niestetaler Ortsteils Sandershausen, die entlang der "Hannoverschen Straße" (Ortsdurchfahrt der Landesstraße 562) liegen und südseitig an hier bis nach Kassel hineinreichende, gewerbliche Flächen anbinden. Der Geltungsbereich wird schon seit langem baulich genutzt. In diesem Sinne wird auch der Bebauungsplan Nr. 41 "Hannoversche Straße/ Sonnenallee" aufgestellt und damit die Umsetzung von Vorhaben baurechtlich absichern. Die wirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich sind im Privatbesitz der ortsansässigen SMA Immo GmbH bzw. von Stiftungen und Grundstücksgesellschaften, die im direkten Verhältnis zur ALDI-Unternehmensgruppe stehen. In Abstimmung mit den Projektträgern (SMA/ ALDI) plant die Gemeinde Niestetal folgende Entwicklungen für den Geltungsbereich:

Sonstiges Sondergebiet (SO), großflächiger Lebensmittelmarkt
 emissionsarmes Gewerbegebiet (GEem)
 Gewässer- bzw. Pflanzflächen
 ca. 0,87 ha,
 ca. 0,63 ha,
 ca. 0,77 ha.

Aufgrund der bereits vorhandenen Anschlüsse werden im Bebauungsplan Nr. 41 keine Festsetzungen für Erschließungs- und Verkehrsflächen erforderlich. Im vorliegenden Gutachten wird v.a. die Pos. 1 bearbeitet (oranger Bereich des Geltungsbereiches – Abb. am Deckblatt). Die Veränderungen im Bereich der SMA-Bebauung sind für einen späteren Zeitpunkt geplant und müssen erst dann ggfls. im Rahmen deiner ÖBB artenschutzrechtlich beurteilt werden.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenszulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei der oben genannten Planung grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf dem durchgeführten Erfassungstermin in 2023 am 08.11. und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

• Säugetiere (hier: Fledermäuse) und Vögel sowie Reptilien

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den genannten)
- Amphibien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinwiese auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der "Leitfaden Artenschutz in Hessen" sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten aber keine Hinweise auf mögliche Vorkommen entsprechender Arten gefunden werden.

2.2 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich liegt im Westen des Niestetaler Ortsteils Sandershausen. Der Geltungsbereich liegt entlang der "Hannoverschen Straße" (Ortsdurchfahrt der Landesstraße 562) und grenzt südseitig an bis nach Kassel hineinreichende, gewerbliche Flächen an.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches



Abb. 2: Lage der Eingriffsbereiche

Die hier behandelten Planungen beziehen sich auf den zentralen Bereich des Geltungsbereiches (aktuell genutzter Aldimarkt) und die Parkplatz- und sonstigen befestigten Flächen nördlich und östlich des Marktes. In die Gehölzbestände wird nur sehr geringfügig (blauer Pfeil) eingegriffen. Es entfallen voraussichtlich 2 etwas größere Weiden und etwa 20 qm Gebüsch.

3. METHODIK

Neben dem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem AG zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren auf dem durchgeführten Erfassungstermin am 08.11.2023 und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

4.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus oder die Fransenfledermaus sowie auch Arten des freien Luftraumes zu erwarten. Diese nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche und gelegentlich evtl. für Transferflüge. Für diese Nutzungsform kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, da nach der Umsetzung des Vorhabens weiterhin eine Jagd / Transfer dieser Arten v.a. im Bereich möglich sein wird und auch im Umfeld genügend Ausweichraum besteht. Höhlenstrukturen finden sich in den vom Vorhaben betroffenen Gehölzstrukturen nicht. Alle weiteren Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Das

betroffene aktuell als Aldimarkt genutzte Gebäude bietet für Fledermäuse kaum Einflugmöglichkeiten. Eine Nutzung als Quartier erscheint sehr unwahrscheinlich.



Abb.3: aktuell noch genutzter Aldimarkt mit frisch entstandener Offenfläche (nach Gebäudeabriss)

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann somit für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit nein beantwortet werden.

4.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich die in den angrenzenden Siedlungsflächen sowie den angrenzenden Baumbeständen vorkommenden Arten, wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke und verschiedene Meisenarten als Nahrungsgäste zu erwarten. Für diese Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist v.a. da in der direkten Umgebung weitere adäquate Habitate vorkommen möglich. Dies trifft auch auf die wenigen potentiell in den vom Vorhaben betroffenen Gehölzstrukturen brütenden Vogelarten zu. Vor allem, da alle weiteren Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Jedoch ist darauf zu achten, dass die betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr (von Anfang Oktober bis Ende Februar) entfernt werden müssen.

Das betroffene aktuell als Aldimarkt genutzte Gebäude bietet für Vögel kaum Einflugmöglichkeiten. Hinweise auf regelmäßig von Haussperlingen oder Hausrotschwanz genutzte Neststandorte z.B. noch vorhandenes Nistmaterial oder Kotspritzer an der Fassade konnten keine gefunden werden.

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann somit für die Artengruppe der Vögel bei Beachtung der o.g. Vermeidungsmaßnahme durchgängig mit nein beantwortet werden.

Grundsätzlich sollte trotzdem versucht werden, in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 4: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrüterschutz)

4.3 REPTILIEN

Habitate von Reptilien konnten nicht gefunden werden. Aus dieser Artengruppe sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Aus Sicht dieser Artengruppe ist das Vorhaben als unkritisch zu beurteilen.

4.4 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

Aus Sicht dieser Arten ist das Vorhaben als unkritisch zu beurteilen.



Abb. 5: Blick auf die Parkplatzflächen hinter dem Aldigebäude



Abb. 6: Blick auf die betroffenen Gehölzstrukturen (nur linker Bereich des Bildes)

5. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse**: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit nein beantwortet werden.
- Avifauna: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der o.g. Vermeidungsmaßnahme durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Reptilien**: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppe als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.
- **Sonstige Artengruppen:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. BPlangebiet bearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Abgrenzung und Maßnahmenbeschreibung für das Plangebietes ausgeschlossen werden. Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 12. April 2024

orsten Clas

BANU-Cloos Dipl. Biol. Torsten Cloos

6. LITERATUR

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW, Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VER-BRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. & Anhang. Kassel.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Inkl. Informationen zum aktuellen Erhaltungszustand der Arten in Hessen Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

- LUKAS, A., WÜRSIG, T, & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAAR-LAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATUR-SCHUTZ (SVSW & HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Januar 2006. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAAR-LAND & HESSISCHE GESELL-SCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATUR-SCHUTZ (SVSW & HGON) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Mai 2014. Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.
- WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014). Inkl. aktualisierter Roter Liste.